



Ehegatten

Die Aufwendungen für nicht selbst beihilfeberechtigte Ehe- oder Lebenspartnerinnen sind unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig, können jedoch nur von der Beihilfeberechtigten geltend gemacht werden.

[Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Informationen beziehen sich auf beide Geschlechter.]

Aufwendungen für die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehe- oder Lebenspartnerin sind beihilfefähig, wenn deren Einkünfte, (vgl. § 2 Abs. 2 und 5a Einkommenssteuergesetz – EstG -) im Kalenderjahr vor Entstehung der Aufwendungen ab dem Jahr 2022 die unten genannten Einkommensgrenzen nicht überstiegen haben, d.h. im Einzelnen

- für Aufwendungen, die bis zum 31.12.2021 entstanden sind, gilt im Jahr vor der Antragstellung die Einkommensgrenze von 18.000 €,
- Entstehung der Aufwendungen in 2022, Einkommensgrenze in 2021 bei 20.000 €
- Entstehung der Aufwendungen in 2023, Einkommensgrenze in 2022 bei 21.071 €
- Entstehung der Aufwendungen in 2024, Einkommensgrenze in 2023 bei 21.995 €
- Entstehung der Aufwendungen in 2025, Einkommensgrenze in 2024 bei 23.001 €.

Den Einkünften werden hinzugerechnet:

- aa) die Differenz zwischen dem Besteuerungs- oder Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des EStG und dem Bruttobetrag bei erstmaligem Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022
und
- bb) ausländische Einkünfte im Sinne von § 34d des EStG, die nicht in Satz 1 enthalten sind. Doppelbuchstabe aa gilt entsprechend.



Der Betrag nach Satz 1 wird regelmäßig im gleichen Verhältnis, wie sich der Rentenwert West erhöht, angepasst und auf volle Euro aufgerundet.

Die Anpassung erfolgt erstmals ab einer Rentenerhöhung West im Kalenderjahr 2022 mit Wirkung für das auf die Rentenerhöhung folgende Kalenderjahr.

Diese Betragsgrenze ist ohne Bedeutung, wenn die selbst beihilfeberechtigte Ehe- oder Lebenspartnerin wegen Urlaubs aus familienpolitischen Gründen oder wegen einer Elternzeit keine Einkünfte mehr bezieht und vorher ausschließlich „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ bezogen hat.

Unter diesen Voraussetzungen wird die bisher selbst beihilfeberechtigte Ehe- oder Lebenspartnerin zur berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Soweit die teilzeitbeschäftigte Ehe- oder Lebenspartnerin einen eigenen wegen der Teilzeitbeschäftigung reduzierten Beihilfeanspruch hat, ist der Beamtin zu den Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Ehe- oder Lebenspartnerin unter Anrechnung deren eigenen Beihilfeanspruchs und unter Beachtung der o.a. Einkommensgrenze eine zusätzliche Beihilfe zu gewähren.

Aufwendungen für eine getrenntlebende Ehe- oder Lebenspartnerin sind beihilfefähig, wenn diese einen Unterhaltsanspruch gegen die Beihilfeberechtigte hat.

Aufwendungen für eine geschiedene Ehe- oder ehemalige Lebenspartnerin sind nicht beihilfefähig.

Die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen der Ehe- oder Lebenspartnerin ist von der tatsächlichen Höhe ihrer Einkünfte abhängig; für die Ermittlung der Einkünfte gelten die steuerrechtlichen Vorschriften.

Zu den Einkunftsarten nach dem Einkommenssteuergesetz gehören zum Beispiel Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Mieten, Zinsen, Pachteinnahmen und anderes mehr.

Renten der berücksichtigungsfähigen Ehe- oder Lebenspartnerin, und zwar Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen



und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. der Ärzte und Rechtsanwälte) – nicht also Renten auf privater Basis – sind in der versteuerten Höhe bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte anzusetzen sind.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BVO NRW stellte für Aufwendungen, die bis zum 31.12.2021 auf die Einkünfte des Kalenderjahres vor der Antragstellung ab.

Da die genaue Höhe der Einkünfte erfahrungsgemäß nicht unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt werden kann, wird die Festsetzungsstelle die Beihilfe unter dem Vorbehalt zahlen, dass die Einkünfte der Ehe- oder Lebenspartnerin im Vorjahr nicht die oben genannte Einkommensgrenze überschritten haben.

Für Aufwendungen, die ab dem 01.01.2022 entstanden sind kommt es auf das Datum des Entstehens der Aufwendungen an.

Die Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, eine ihr gewährte Beihilfe zurückzuzahlen, falls entgegen der ursprünglichen Annahme die Einkommensgrenze überschritten wurde.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Beihilfestelle, einen Nachweis über die Einkünfte der Ehe- oder Lebenspartnerin später einzufordern.

Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die für die berücksichtigungsfähige Ehe- oder Lebenspartnerin entstanden sind 70 vH .

(Stand 06.08.2024)